

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 460/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Schwaben,
Dieselstraße 9, 86154 Augsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Februar 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. Juli 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 26. Juli 2006 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Altersrente wegen Vollendung des 65. Lebensjahres mit der Begründung verneint, die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren sei nicht erfüllt. Auf Grund der durchgeführten Ermittlungen seien im Zeitraum vom 9. November 1961 bis 13. Oktober 1966 nur für 29 Monate Pflichtbeitragszeiten vorhanden. Zusätzlich zu berücksichtigende (etwa in Marokko zurückgelegte) Versicherungszeiten lägen nicht vor.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger sinngemäß Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist nicht der Fall. Insoweit lässt der Senat dahinstehen, ob im Fall des Klägers die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Berufungsgerichts (*vgl. §§ 160, 160a SGG*) Erfolg haben könnte. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die Prozesskostenhilfe hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können, die also ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (*vgl. BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2*).
- 5 Der Kläger hat nach der derzeitigen, für den erkennenden Senat maßgeblichen Aktenlage keinen Anspruch auf die Gewährung der von ihm begehrten Altersrente wegen Vollendung des 65. Lebensjahres. Voraussetzung für die Gewährung dieser Rente ist nach § 35 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) neben der Vollendung des 65. Lebensjahres auch die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit. Die allgemeine Wartezeit beträgt für diese Rente fünf Jahre (§ 50 Abs 1 Nr 1 SGB VI). Auf Grund der im Laufe des Verfahrens durchgeführten Ermittlungen haben sich für den Kläger nur 29 Monate an Pflichtbeitragszeiten zur Deutschen Rentenversicherung feststellen lassen, sodass die Wartezeit von fünf Jahren (= 60 Monate) nicht erreicht wird. Da keine Hinweise auf etwaige in Marokko zurückgelegte Versicherungszeiten vorliegen, die nach Art 24 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko über soziale Sicherheit vom 25. März 1981 (*BGBI II 1986, 552*) mit den deutschen Versicherungszei-



ten zusammengerechnet werden könnten, ist nicht erkennbar, wie ein Rentenanspruch des Klägers aus der deutschen Rentenversicherung realisiert werden könnte. Das LSG hat ergänzend zutreffend ausgeführt, dass dem Kläger die Möglichkeit verbleibt, den Antrag auf Beitragserstattung zu stellen, wenn er den Nachweis einer zumindest fünfjährigen Wartezeit endgültig nicht führen kann.

- 6 Die vom Kläger eingelegte Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form entspricht. Sie ist nicht von einem nach § 166 SGG für das Verfahren vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterschrieben. Die Beschwerde ist somit durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

